

Häufig gestellte Fragen im Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ in Hessen

- Beantwortung und Hinweise -

Inhalt

VORWORT

1	AUFNAHME IN DAS PROGRAMM.....	2
2	ANTRAGSTELLUNG, JÄHRLICHE	3
3	FINANZKRAFT DER KOMMUNEN.....	4
4	FLEXIBILITÄT DES MITTELEINSATZES	5
5	FÖRDERFÄHIGKEIT	6
6	UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN ZUR PROGRAMMBEGLEITUNG.....	7
7	INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT	8
8	EINZELMAßNAHMEN IM THEMENFELD WOHNEN/ WOHNUMFELD /WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFTEN	9
9	AUSSCHREIBUNG /VERGABE ISEK UND QUARTIERSMANAGEMENT	10
10	VERFÜGUNGSFONDS.....	10
11	NICHT-INVESTIVE MAßNAHMEN BEI DER PROGRAMMUMSETZUNG.....	12
12	BERICHTSPFLICHT	13
13	ABSCHLUSS DER GESAMTMAßNAHME	14

Servicestelle HEGISS

Stand: 04.07.2018

Vorwort

In dem vorliegenden FAQ sind grundlegende, wiederkehrende Fragen zum Programm der Sozialen Stadt zusammengeführt, die bei Veranstaltungen oder Beratungen in den letzten Jahren an die Servicestelle HEGISS und dem zuständigen Referat Städtebau und Städtebauförderung im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herangetragen worden sind. Es ist geplant, die Zusammenstellung um neu hinzukommende Fragestellungen sukzessive zu ergänzen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Bei der Nutzung der Zusammenstellung bitten wir immer den neuesten Stand (www.nachhaltige-stadtteilentwicklung-hessen.de) zu verwenden. Wir hoffen, dass dieser Fragen- und Antwortenkatalog eine Unterstützung bei der Arbeit im Rahmen der Programmumsetzung bietet.

Ihre Servicestelle HEGISS

1 Aufnahme in das Programm

Wer kann die Aufnahme in das Programm beantragen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung kann beantragt werden für Orte über 6.000 Einwohner sowie für Orte von 2.000 bis 6.000 Einwohnern, die eine städtische Struktur aufweisen. Die angegebene Einwohnerzahl bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Einwohner der Gesamtgemeinde. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Orts-/Stadtteils innerhalb einer Stadt oder Gemeinde, in dem das vorgesehene Fördergebiet der Sozialen Stadt verortet ist.

Wie und wann wird der Antrag gestellt?

Bewerbungen zur Programmaufnahme sind jederzeit ohne Beachtung von Fristen möglich. Die Aufnahmekapazität in das Förderprogramm ist jährlich begrenzt. Die grundsätzliche Förderfähigkeit wird geprüft und das Ergebnis der jeweiligen Kommune mitgeteilt. Dazu kann es sinnvoll sein, im Vorfeld der Antragseinreichung mit der Servicestelle HEGISS und/oder dem Förderreferat des HMUKLV einen vor-Ort-Termin zu vereinbaren, um den Standort und die geplante Maßnahme auf seinen Unterstützungsbedarf hin beurteilen zu können. Sollte eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, wird die Bewerbung des Standortes in den Folgejahren erneut in die Auswahl neuer Standorte mit einbezogen. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Dem Anschreiben des Magistrats sind eine Vorhabensskizze, aus der der Handlungsbedarf im Quartier deutlich wird, die Antragsvordrucke und eine Übersichtsskizze, aus der die vorgesehene Abgrenzung des Fördergebietes deutlich wird beizufügen. Aktuelle Informationen und die Vordrucke zur Antragstellung finden sich auf der Seite <https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/foerderprogramme/soziale-stadt.html>

Anträge für die Aufnahme eines entsprechenden Gebiets ins Programm richten die politisch Verantwortlichen der hessischen Kommunen bitte an folgende Adresse:

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Referat IV 6 Städtebau und Städtebauförderung
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

In welchen Gebieten kann eine Gesamtmaßnahme zur sozialen Stadtteilentwicklung über das Programm gefördert werden?

Im Sinne der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ können Stadtteile- und Ortsteile, die einen besonderen städtebaulichen und sozialen Entwicklungsbedarf aufweisen, gefördert werden. Hierzu gehören u.a. hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, Mängel in der Gestaltung und Nutzbarkeit des Wohnumfelds, fehlende Grün- und Freiflächen, unzureichende soziale und kulturelle Infrastruktur, konflikträchtiges nachbarschaftliches Zusammenleben, erschwerter Zugang zu Bildungsangeboten, Konzentration benachteiligter Haushalte, Negativimage und niedrige Wahlbeteiligung. Die hier lebenden Menschen erleben häufig gleich in mehrfacher Hinsicht gesellschaftliche Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit durch geringe ökonomische Chancen, fehlende kulturelle und politische Teilhabe sowie Stigmatisierungserfahrungen.

Diese Stadtteile und Wohnquartiere erbringen häufig wichtige und fortlaufende Integrationsleistungen für die Gesamtstadt. Infolge sozialräumlicher Segregation sind die Gebiete davon bedroht, ins soziale Abseits abzurutschen. Sie sind daher gezielt zu fördern und nachhaltig zu unterstützen.

2 Antragstellung, jährliche

Ist es notwendig, dass die Einzelmaßnahmen innerhalb der geförderten Gesamtmaßnahme im Antrag konkret benannt werden?

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle geplanten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme benannt werden. Daher muss bei neuen, im Antrag nicht benannten Projekten zukünftig zwingend vor Start des Projektes eine Einzelgenehmigung eingeholt werden. Ohne eine Genehmigung ist eine Anerkennung der Kosten nicht möglich.

Warum sollen die Einzelmaßnahmen im Antrag priorisiert werden?

Über die dem Antrag beizufügenden Projektlisten ist es möglich, eine Priorisierung vorzunehmen und Schlüsselprojekte klar zu benennen. Hintergrund ist, dass das Land nicht selbst die Prioritäten der Förderung vorgeben möchte und daher hierüber

– im Falle nicht ausreichender Fördermittel - die Möglichkeit eröffnet, dass eine Förderreihenfolge aus kommunaler Sicht vorgegeben wird. Den Kommunen ist es überlassen, nach welchen Kriterien bzw. in welcher Form die Kategorisierung vorgenommen wird. Unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen können auch mehrere Projekte zugeordnet werden. In den Übersichten reicht es, nur die Projektitel zu nennen. Die neu eingeführten Projektblätter dienen zur übersichtlichen Kurzbeschreibung.

Projekte, die bisher noch nicht Gegenstand eines Förderantrages waren, aber plötzlich an Priorität gewinnen (hierfür kann es unterschiedliche Gründe geben), müssen vor dem Einsatz von Fördermitteln, zur Einzelgenehmigung vorgelegt werden (siehe auch RILISE 02.10.2017, Punkt 15 Nachmeldung und Erhöhung der Ausgaben von Einzelmaßnahmen).

3 Finanzkraft der Kommunen

Für die Kommunen ist die jährliche Festlegung des kommunalen Eigenanteils nach der Finanzkraft oft nicht transparent und nachvollziehbar. Nach Wahrnehmung der Akteure korreliert die Höhe des Eigenanteils nicht mit der Finanzschwäche der Kommunen. Wie kommt der Wert für den kommunalen Eigenanteil zustande?

Die Höhe des Eigenanteils einer Kommune richtet sich nach der Finanzkraft der Kommune und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG). Die Höhe des Förderanteils wird jährlich in Abstimmung zwischen dem Finanzministerium und dem Innenministerium aufgrund von dort vorliegenden Daten festgelegt und kann jährlich variieren.

Aufgrund der schwierigen Finanzsituation in den Kommunen gibt es zunehmend Probleme, die notwendigen kommunalen Eigenmittel zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen in der Sozialen Stadt aufzubringen. Welche Möglichkeiten bestehen, über das Programm die Kommunen bei der Reduzierung ihrer Belastungen zu unterstützen?

Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage (Schutzschirmkommunen) besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahme der kommunale Anteil bei Einzelmaßnahmen bis zum verpflichtenden kommunalen Anteil von 10% durch die geförderte Eigentümerin bzw. der geförderte Eigentümer übernommen werden kann. Bei gleichem Partner können auch mehrere Einzelprojekte zusammengefasst werden. Dies ist im Einzelfall nur gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass andernfalls die Investition unterbleiben würde. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Stadt oder die Gemeinde in einer besonderen Haushaltslage befindet. Die Zustimmung zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils erteilt das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den für die Finanzen und die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerien auf der Grundlage eines

schriftlich begründeten Antrags der Stadt oder der Gemeinde. Die Förderquote im Bewilligungsbescheid wird nicht verändert. Der kommunale Eigenanteil muss jedoch mindestens zehn Prozent der geförderten Ausgaben betragen.

4 Flexibilität des Mitteleinsatzes

Wie ist bei Abweichungen bzw. Änderungen gegenüber dem vorgelegten ISEK bzw. dem eingereichten jährlichen Förderantrag vorzugehen?

Angemeldete, geplante Projekte können sich im Laufe des Stadtteilentwicklungsprozesses ändern bzw. obsolet werden. Insofern können die beantragten und bewilligten Mittel auch für andere notwendigen Projekte eingesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings ein begründeter Änderungsantrag, der zeitnah eingereicht wird und von WiBank und Ministerium zu genehmigen ist (siehe auch RiLiSE 02.10.2017, Punkt 15). Eine solche Änderungsmeldung ist zwingend notwendig. Der Änderungswunsch ist der WiBank schriftlich und formlos (auch per Mail) mitzuteilen. Das HMUKLV entscheidet, ob ein veränderter Mitteleinsatz möglich ist. In der Regel dauert die Zustimmung zur Umwidmung maximal zwei Wochen.

Beginn der Einzelmaßnahme: Die Bewilligungsbescheide werden nicht selten erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im laufenden Programmjahr erteilt. Ab wann ist es möglich bzw. erlaubt mit einer Einzelmaßnahme zu beginnen?

Das Ministerium verfolgt das Ziel, möglichst frühzeitig im Jahr die Bewilligungsbescheide zu erteilen. Aufgrund der Abhängigkeit von nur schwer zu beeinflussenden Zeit- und Genehmigungsabläufen auf Bundes- und Landesebene ist der Zeitpunkt nur schwer zu steuern.

Bei Neuaufnahme in das Programm darf mit Einzelmaßnahmen erst mit Datum des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Ansonsten können alle Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde und die grundsätzlich förderfähig sind, ab dem 01.01. des jeweiligen Programmjahres begonnen werden. Es bleibt allerdings das Risiko, dass die beantragte Summe über den Förderbescheid nicht in vollem Umfang bereitgestellt werden kann. Ähnliches gilt für die baufachlichen Prüfungen. Wenn eine Maßnahme über den Förderantrag geprüft und genehmigt ist, ist ein Beginn der Maßnahme theoretisch möglich, ohne das Ergebnis der baufachlichen Prüfung durch die WiBank abwarten zu müssen. Jedoch verbleibt auch hier das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten noch nicht feststehen.

Was ist zu tun, wenn sich die Kosten bei einem Projekt deutlich erhöhen?

Die Nachmeldung einer Erhöhung der Ausgaben von Einzelmaßnahmen gegenüber dem HMUKLV ist verpflichtend vorgesehen. Sollten sich bei Maßnahmen erhebliche

Kostensteigerungen gegenüber dem Förderantrag ergeben, sollte dies umgehend dem Ministerium mitgeteilt werden und hierfür eine Einzelgenehmigung eingeholt werden. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die Ausgaben einer Einzelmaßnahme die bei der Antragsvorlage geschätzten Gesamtausgaben um mehr als 30% übersteigen (vgl. RiLiSE 02.10.2017, Punkt 15).

Für geplante Maßnahmen, bei denen eine Kostensteigerung von mehr als 50% auftritt, sind im nächsten Antrag Mehrkosten zu beantragen. Bei Mehrkosten von über 50% sollte für eine beantragte Maßnahme eine Nachmeldung erfolgen, um ggf. eine Umschichtung im Rahmen der bewilligten Summe zu ermöglichen. Diese Regelungen gelten nicht rückwirkend für bereits in der Vergangenheit umgesetzte Maßnahmen.

Die Umstellung auf „endliche Bescheide“, wodurch eine Verlängerung der Fristen oder eine Übertragung der Mittel auf Folgejahre nicht mehr möglich ist, hat die Programmumsetzung für die Kommunen erheblich erschwert. Durch die nicht rechtzeitige Verausgabung der Mittel entstehen unnötig hohe Zinsbelastungen. Sind bezogen auf das Verfahren Änderungen möglich bzw. vorgesehen?

Das Land Hessen hat in Bezug auf das Verfahren keinen Handlungsspielraum, da es sich hierbei um eine Vorgabe des Bundes handelt. Es ist sinnvoll, wenn es absehbar ist, dass die Umsetzung der Mittel nicht im Rahmen der Bewilligungsfristen erfolgen kann, eine frühzeitige Rückmeldung an das HMUKLV zu geben. Es besteht dann die Möglichkeit, die Mittel an andere Standorte rechtzeitig weiter zu bewilligen („Tauschpartner“), so dass die Programmmittel insgesamt nicht verfallen. Eine Mittelrückgabe hat in der Regel keine negativen Auswirkungen, da die zurückgegebene Summe im Folgejahr erneut beantragt werden kann und im Bewilligungsbescheid berücksichtigt wird. Hierdurch kann vermieden werden, dass die Mittel für die geplante Maßnahmenumsetzung verloren gehen.

5 Förderfähigkeit

Bei komplexen Projekten kommen oftmals Fragen zu Förderfähigkeit auf. Wie kann hier Klarheit geschaffen werden?

Sollten spezielle, komplizierte Einzelmaßnahmen anstehen, ist sinnvollerweise der direkte Kontakt zum HMUKLV als Fördermittelgeber zu suchen. Bei einem gemeinsamen Termin können die Maßnahmen dann erörtert werden.

Sind Maßnahmen im Bereich von Schulen förderfähig?

Schulhöfe etc. sind nur förderfähig, wenn sie nachmittags öffentlich zugänglich sind. Räume, z.B. für Hausaufgabenbetreuung sind förderfähig, wenn die Hausaufgaben-

hilfe außerschulisch, z.B. durch einen externen Träger und nicht durch die Schule selbst im Rahmen des Ganztagsangebots durchgeführt wird. Hier sollten Standorte mit ihrem Schulträger genau klären, wohin sich der Schulstandort entwickelt. Es werden definitiv keine Pflichtaufgaben des Schulträgers gefördert.

Ist eine Zukunftswerkstatt mit Jugendlichen förderfähig?

Eine solche Maßnahme für Jugendliche oder andere Zielgruppen im Stadtteil ist immer dann förderfähig, wenn die Aktivierung der Zielgruppe und die zu erzielenden Ergebnisse einen investitionsstärkenden Charakter haben. Aktivierungs- und Beteiligungsmaßnahmen sind gewünscht, die mit ihrer Zielsetzung die Stärkung einzelner Bauprojekte oder auch die Gesamtwirkung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme anvisieren.

Sind Verfügungsfonds förderfähig?

Verfügungsfonds sind unter bestimmten Rahmenseetzungen förderfähig. Genauere Hinweise finden sich in diesem FAQ unter dem Stichwort [„Verfügungsfonds“](#).

6 Unterstützungstrukturen zur Programmbegleitung

Wie sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten von HMUKLV, WiBank und Servicestelle HEGISS abgegrenzt?

Grundsätzlich ist das Referat Städtebau und Städtebauförderung im HMUKLV zuständig für die Steuerung des Programms und ist „Herrin des Verfahrens“. Die Entscheidung zur Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen wird ausschließlich vom Ministerium getroffen. Bei speziellen, komplizierten Einzelmaßnahmen ist sinnvollerweise der direkte Kontakt mit dem Ministerium als Fördermittelgeber zu suchen, um mögliche Unsicherheiten und Unklarheiten zu beseitigen. Telefonisch oder bei einem Termin kann die anstehende Maßnahme dann zusammen erörtert werden.

Die WiBank übernimmt die Vorprüfung und ist für die finanzielle Abwicklung des Programms und die durchzuführenden baufachlichen Prüfungen zuständig.

Die Servicestelle HEGISS berät die Akteure der Sozialen Stadt hinsichtlich der Optimierung der integrierten Strategie, die das Programm anstoßen möchte. Hierzu gehören alle Fragen zur Umsetzung der Standards der Sozialen Stadt (bereichsübergreifende Zusammenarbeit, Ressourcenbündelung, Aktivierung und Beteiligung von Bewohner_innen, Einrichtungen geeigneter Strukturen zum Politik/Bürger-Dialog, der Verwaltung und im Quartier, Nachhaltigkeit, Evaluation). Die Servicestelle steht damit für die konzeptionelle Beratung zur Verfügung, nicht aber für die finanztechnische.

7 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept

Wann erlangt das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) Gültigkeit?

Das ISEK ist durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu legitimieren. Im Anschluss ist es dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Eine Übersendung des beschlossenen Konzeptes in dreifacher Ausfertigung (zur Weiterleitung an WiBank und Servicestelle HEGISS) wird erbeten. Das ISEK hat laut Richtlinie ein Jahr nach Programmstart beim Ministerium vorzuliegen. Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben. Die aktuelle Fassung muss immer an das Ministerium übersendet werden.

Das ISEK ist als Grundlage für die jährliche Antragsstellung verpflichtend vorgesehen und entsprechend der vom Ministerium vorgegebenen Regelgliederung zu erstellen. Bei Änderungen bezogen auf größere Maßnahmen, insbesondere bei Schlüsselprojekten (z.B. statt Errichtung eines Jugendzentrums der Bau eines Familienzentrums) sollte das ISEK zeitnah aktualisiert, fortgeschrieben und dem Ministerium übermittelt werden.

Was gehört alles in das Projekttableau?

Im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist auch eine Projektübersicht zu führen. In diesem Projekttableau sind neben den Einzelmaßnahmen der Sozialen Stadt auch Projekte zu nennen, die ihren Beitrag für den Erfolg der sozialen Stadtteilentwicklung leisten, aber nicht aus den Programmfördermitteln finanziert werden. Hier sollten sowohl Projekte, die mit Förderprogramme der EU, des Bundes, des Landes oder auch der Kommune (wie z.B. BIWAQ, BAMF-Projekte, Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, WIR-Programm, Programm Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Familienzentren) umgesetzt werden, als auch Projekte/Initiativen Dritter (soziale Träger, Wohnungsbaugesellschaften, Stadtteilvereine etc.) aufgeführt werden. Diese Darlegung soll die erfolgte Ressourcenbündelung im Rahmen des integrierten Ansatzes der Sozialen Stadt sichtbar, Synergien deutlich, und den vorhandenen Mitteleinsatz transparent machen. Das Projekttableau ist zwar dem HMUKLV verpflichtend vorzulegen; es sollte aber auch gleichzeitig als wichtiges Instrument bzw. Übersicht im stadtteilbezogenen Diskurs zwischen den örtlichen Akteuren im Rahmen des sozialen Stadtteilentwicklungsprozesses zum Einsatz kommen.

8 Einzelmaßnahmen im Themenfeld Wohnen/ Wohnumfeld /Wohnungsbaugesellschaften

Welche Kosten werden gefördert bei barrierefreiem Umbau oder durch Wohnungsanpassungen durch einen privaten Eigentümer?

Hier kann der unrentierliche Teil der Kosten gefördert werden, das sind Kosten, die nicht über Einnahmen gedeckt werden können. Die Kommune ermittelt den unrentierlichen Kostenanteil mithilfe einer Kostenerstattungsbeitragsberechnung (KEBB) und beteiligt sich an den förderfähigen Kosten mit einem Drittel. Es ist kein Nachweis über die Mittelbeschaffung der Kommune zu führen. Einzelheiten regelt die Kommune in den Weiterleitungsverträgen/Modernisierungsverträgen mit den Begünstigten. Bei der Weiterleitung an Dritte ist vertraglich auszuschließen, dass die Ausgaben auf die Mieter und Pächter umgelegt werden.

Welche Maßnahmen können bei Häusern, die im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften sind, gefördert werden?

Die Förderung erstreckt sich auf das Wohnumfeld. Voraussetzung ist, dass diese Flächen der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. ein Spielplatz oder eine Wegeverbindung). Die Modernisierung des Wohnungsbestandes von Wohnungsbaugesellschaften ist nicht förderfähig. Im Einzelfall kann die Umgestaltung der Eingangs- und Zugangsbereiche (z. B. der Briefkastenbereich) gefördert werden. Grundvoraussetzung ist, dass die Kosten nicht auf die Mieter umgelegt werden dürfen. Gleichzeitig wird erwartet, dass sich bei einer Förderung des Wohnumfeldes die Wohnungsbaugesellschaften mit eigenen Mitteln in ihrem Bestand entsprechend engagieren.

Bei privaten Eigentümern (Einfamilienhausbesitzer) kann die Förderung bei Bedarf auch für Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen infrage kommen.

Wenn Förderungen an die Wohnungsbaugesellschaften vergeben werden, erfolgen diese dann direkt an sie oder an die Kommune?

Fördergelder werden ausschließlich an die Kommune ausgezahlt. Diese hat immer ihren städtischen Eigenanteil zu leisten. Eine Bezuschussung von Maßnahmen der Wohnungsbaugesellschaften erfolgt entsprechend über die Stadt. Die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme (Kostenbeteiligung Wohnungsbaugesellschaft) ist im Vorfeld vertraglich mit den Wohnungsbaugesellschaften zu regeln.

Wird über die Stadt abgerechnet und geprüft oder werden die Wohnungsbaugesellschaften dies eigenständig machen?

Eine Abrechnung und Prüfung erfolgt über die Stadt. Die Stadt ist der Fördermittelempfänger und der Vertragspartner des Ministeriums bzw. des Landes.

9 Ausschreibung /Vergabe ISEK und Quartiersmanagement

Was muss bei der Weiterleitung von Fördermitteln an andere Akteure (Planungsbüros, Quartiersmanagement) beachtet werden?

Im Falle der Beauftragung, z. B. eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) oder eines Quartiersmanagements, erfolgt die Vergabe nach dem geltenden Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.02.2014 und dem Vergabeerlass vom 02.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016. Bei einer Regellaufzeit des Quartiersmanagements von 10 Jahren gibt es verschiedene Möglichkeiten der Vergabe. Da hierbei bei Liefer- und Dienstleistungen der EU-Schwellenwert von 207.000 Euro (bzw. bei freiberuflichen Leistungen 209.000 Euro) netto je Auftrag (Stand: 09.02.2016) in der Regel überschritten wird, empfiehlt sich eine einmalige EU-weite Ausschreibung.

Die Servicestelle HEGISS hat hierzu eine Handreichung erarbeitet: „Grundlagen und Empfehlungen für die Vergabe eines Quartiersmanagements / Stadtteilmanagements im Rahmen der Hessischen Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt (HEGISS)“, die bei Interesse bei der Servicestelle HEGISS (hier bei Christoph Graß, Tel.: 0611 95017-8723, Mail: christoph.grass@hessen-agentur.de) angefordert werden kann. Es gibt grundsätzlich verschiedene Varianten einer Beauftragung, mit entsprechenden Vor- und Nachteilen. Die Servicestelle HEGISS sammelt Ausschreibungsunterlagen und kann bei Bedarf individuell beraten.

10 Verfügungsfonds

Was sind Verfügungsfonds?

Verfügungsfonds sind Budgets, die in einem Projektgebiet bereitgestellt werden, um die Akteure (Bewohnerschaft, Vereine, Gewerbetreibende etc.) in den Gebieten zur Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen anzuregen. Sie sind damit ein wichtiges Instrument zur Förderung lokalen bürgerschaftlichen Engagements und zur Förderung der Partizipation und Selbstorganisation der Bewohnerschaft.

Das Instrument Verfügungsfonds soll dazu beitragen, kleinere Projekte und Maßnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern oder im Programmgebiet wirkenden Akteuren kurzfristig umzusetzen. Allerdings gelten für diese Maßnahmen ebenfalls die Bestimmungen der RiLiSE.

Bestimmte Maßnahmen im nicht-investiven Bereich (z.B. künstlerische Aktionen oder Arbeiten mit bestimmten Zielgruppen) sind nicht grundsätzlich förderfähig, sondern sind immer von ihrem Beitrag als investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahme abzuleiten.

Wer kann Verfügungsfonds einrichten?

Jede Kommune mit einem Städtebaufördergebiet kann einen Verfügungsfonds einrichten.

Woraus speist sich das Budget des Verfügungsfonds?

Fonds im Programm Soziale Stadt können bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden. In der Sozialen Stadt ist es nicht erforderlich, den Anteil der Fördermittel des Fonds durch Mittel weiterer, privater Akteure zu komplettieren, wie in den anderen Städtebauförderprogrammen. Die Mittel der Städtebauförderung können für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet werden. Für diese Maßnahmen gelten die Bestimmungen der RiLiSE. Viele Kommunen stellen zusätzliche kommunale Eigenmittel bereit. Private Mittel bzw. zusätzliche kommunale Mittel des Fonds können auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für diesen Anteil gilt die RiLiSE nicht.

Wie hoch sollte das Gesamtbudget des Verfügungsfonds sein?

Für den Verfügungsfond besteht keine finanzielle Obergrenze.

Was sind die Voraussetzungen?

Für die Einrichtung eines Verfügungsfonds gibt es einige Voraussetzungen die beachtet werden müssen:

- Grundlage und Voraussetzung der Förderung ist ein abgestimmtes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für das Fördergebiet. Die aus dem Verfügungsfonds finanzierten Maßnahmen müssen aus dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet werden können und die dort festgelegten Maßnahmen ergänzen.
- Es bedarf eines lokalen Auswahlgremiums zur Verwendung der Mittel, das Gremium muss hierzu nicht extra aufgebaut werden, sondern kann auch ein bereits vorhandenes Gremium, wie eine Stadtteilkonferenz oder ähnliches sein.
- Der Verfügungsfonds wird durch eine „lokale Geschäftsstelle“ betreut, die wesentlich für die Etablierung des Fonds im Quartier und für eine gelingende Aktivierung der Bewohnerschaft nötig ist. In der Regel ist diese Geschäftsstelle beim Quartiersmanagement angesiedelt.

Wie erfolgt die Bewilligung und Abrechnung der Mittel?

Die Bewilligung der Städtebauförderungsmittel erfolgt für die Gesamtmaßnahme, nicht für konkrete Einzelmaßnahmen. Das bedeutet, dass die Entscheidung, welche Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, dem lokalen Gre-

mium vorbehalten bleibt. Die Kommune geht hierbei in Vorlage und weist die Kosten in dem jährlich vorzulegenden Abrechnungsformular nach.

Mit Mitteln der Städtebauförderung sollen aus dem Verfügungsfond eher kleinere Maßnahmen finanziert werden.

Welche Informationen sollte eine Richtlinie für einen Verfügungsfonds beinhalten?

In der RiLiSE gibt es keine Vorgabe zur Erarbeitung einer eigenen Vergaberichtlinie für den örtlichen Verfügungsfonds. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Aufstellung von kommunalen Richtlinie für den Verfügungsfonds eine wichtige Orientierungshilfe für die Arbeit des Auswahlgremiums und die Transparenz der Vergabe bieten. Sie stellen sicher, dass die Vorgaben der RiLiSE und der Programmziele in den Auswahlkriterien Berücksichtigung finden. Die Richtlinien sollten Aussagen zu folgenden Punkten treffen:

- Ziele, Auswahlkriterien,
- Förderfähigkeit von bestimmten Kostenpositionen (Anschaffungen, Materialien, Honorarkosten),
- Zusammensetzung des Gremiums und Turnus der Auswahl Sitzungen,
- Verfahren der Antragstellung,
- Größenordnungen der Projekte (minimale /maximale Förderungen),
- Bekanntmachung der Möglichkeiten und Bedingungen des Verfügungsfonds sowie der Gremiensitzungen,
- Stimmenthaltung und Vermeidung der Einflussnahme in der Projektdiskussion von Gremiumsmitgliedern bei eigenen Anträgen.

11 Nicht-investive Maßnahmen bei der Programmumsetzung

Das Zusammenspiel aus investiven baulichen und nicht-investiven sozialen und integrationsfördernden Maßnahmen hat die Soziale Stadt im besonderen Maße ausgezeichnet und war wesentlich für den Erfolg der Programmstrategie. Welche Möglichkeiten werden gesehen, die notwendigen sozialen Maßnahmen im Rahmen der Sozialen Stadt zu befördern?

Trotz der Erhöhung der Gesamtsumme der Fördermittel gibt es regelhaft von Seiten des Bundes für die Förderung von nicht-investiven sozialen Maßnahmen keine Mittel aus dem investiven Städtebauförderprogramm. Im Rahmen der investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen ist auch weiterhin die Förderung von Quartiersmanagement (einschließlich Bewohneraktivierung und -beteiligung) möglich.

Der Bund hat das Programm zu einem Leitprogramm aufgewertet und 2016 die „Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt“ beschlossen, mit der gezielt Förder-

mittel und Know-how anderer Bundesressorts in benachteiligten Stadtteilen gebündelt werden soll. Ziel ist es, dass nicht-investive Förderstrategien von anderen Ministerien für die Standorte der Sozialen Stadt zur Verfügung gestellt werden. Aktuell werden modellhaft die beiden Bundesprogramme „Verbraucher stärken im Quartier“ und „Jugendmigrationsdienste im Quartier“ im Rahmen der ressortübergreifenden Strategie erprobt. Neben den Bundesprogrammen „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ und „BIWAQ“, können seit 2015 Mittel aus der Richtlinie Gemeinwesenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) beantragt werden, hierzu berät die LAG, die auch Servicestelle für die Richtlinie Gemeinwesenarbeit ist. Weitere Informationen sind der Website www.gemeinwesenarbeit-hessen.de zu entnehmen. Auch andere Programme des HMSI wie z.B. Familienzentren oder das Programm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze realisieren“ können die Stabilisierung des Stadtteils fördern.

Über den Informationsverteiler HEGISS-aktuell stellt die Servicestelle allen Interessierten zeitnah Informationen über Förderprogramme, Wettbewerbe und Ausschreibungen mit Bezug zum Programm Soziale Stadt zur Verfügung. Um diese Informationen zu erhalten, ist es nötig, sich bei der Servicestelle (Hessen Agentur, christoph.grass@hessen-agentur.de) in den Verteiler aufnehmen zu lassen.

12 Berichtspflicht

Die Evaluierung oder Erstellung eines Sachberichtes ist für die Kommunen mit einem hohen Aufwand verbunden, ohne dass häufig der konkrete Nutzen erkennbar ist. Welches Verfahren zur Berichterstattung ist für die Zukunft vorgesehen?

Die elektronische Begleitinformation zur Bund-Länder-Städtebauförderung ist Bestandteil des jährlichen Förderantrages und ist jährlich - zu dem Zeitpunkt der vom zuständigen Ministerium festgelegt wurde - in die Datenbank des Bundes einzugeben. Ergänzend hierzu ist ein Reflexionsbericht vorzulegen, der in komprimierter Form den Stand der Umsetzung der im Entwicklungskonzept definierten Ziele der Maßnahme bewertet. Im Rahmen des Berichtes ist auch die Funktionsfähigkeit und Zweckerfüllung bestehender Organisationsformen zu bewerten. Unabhängig davon wird der Bund in unregelmäßigen Abständen die Kommunen um Mitarbeit bei der Gesamtevaluierung des Programmansatzes anfragen. Der Bund plant die erhobenen Daten als Einzelauswertungen den jeweiligen Kommunen zur örtlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Mit der Umstellung des Bundes auf das Verfahren zur Berichterstattung über das Elektronische Monitoring zur Bund-Länder-Städtebauförderung wurde das bisher in Hessen praktizierte Verfahren einer Verpflichtung zur Selbstevaluation alle 5 Jahre eingestellt. Weiterhin erforderlich ist die Erarbeitung und Vorlage eines Nachhaltigkeitskonzeptes am Ende der Programmlaufzeit. Für die Erstellung dieses Konzeptes

wird eine Orientierungshilfe bereitgestellt und die Servicestelle HEGISS steht zur Beratung zur Verfügung.

Für eine Entscheidungs- und Planungsgrundlage bei der Erstellung der Nachhaltigkeitskonzepte als auch zur Nachsteuerung im laufenden Prozess empfiehlt das Land den Akteuren der sozialen Stadtteilentwicklung regelmäßig freiwillig Selbstevaluationen durchzuführen. Hier können die Erfahrungen und Materialien aus früheren Evaluationen aus den Jahren 2004 bis 2012 genutzt werden. Die Servicestelle kann dabei zur Unterstützung angefragt werden.

13 Abschluss der Gesamtmaßnahme

Welches Verfahren zur Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises zum Abschluss der Gesamtmaßnahme ist vorgesehen? Welche Form ist ausreichend? Welche Formulare müssen verwendet werden?

Für den Abschluss der Gesamtmaßnahme nach Ende der Förderlaufzeit erarbeitet das Ministerium derzeit einen neuen Abrechnungsleitfaden, der in Kürze über die WiBank für die Abwicklung der Maßnahmen bereitgestellt. Neben den Abrechnungsformularen der WiBank ist auch ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen. Bereits erstellte und eingereichte Verwendungsnachweise unter Verwendung von „alten“ Formularvorlagen werden akzeptiert und müssen nicht nachbearbeitet werden.